

**Antrag auf Anerkennung von Prüfungsunfähigkeit
bei Klausuren, mündlichen Prüfungen und Studienleistungen**

Hochschule Mainz
Fachbereich Technik
Prüfungsamt
Holzstraße 36
55116 Mainz

Versäumnis des Prüfungstermins
§ 16 Abs. 3 Nr. 1 PO-BaFb1/PO-MaFb1
§ 16 Abs. 3 Nr. 1 PO-BaFbT/PO-MaFbT

Absender:

Name _____

Straße Nr. _____

PLZ Ort _____

E-Mail _____

Matr.Nr. _____

Vermerk des Prüfungsamtes / des Prüfungsausschusses

Eingangsdatum _____

Attest formal anerkannt ja nein

Feststellungsbescheid erlassen ja nein

neues Prüfungsdatum _____

Datum, Unterschrift _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage beigefügten Attest mache ich Gründe für das Versäumnis der Klausur (KL), der mündlichen Prüfung (mP) oder der Studienleistung (SL), die Teil der folgenden Modulprüfung ist, geltend:

Modulprüfung / Lehrgebiet	KL	mP	SL	Prüfungsdatum
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Solange ich von Ihnen oder vom Prüfungsausschuss keine andere Feststellung erhalte, gehe ich davon aus, dass der versäumte Prüfungsversuch nicht gezählt wird und ich zum nächsten turnusgemäß angebotenen Prüfungstermin teilnehme. Andernfalls wird mir ein neuer Termin für eine schriftliche oder mündliche Prüfung förmlich mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschrift der Studentin / des Studenten

Anlage

- Attest siehe Rückseite
- Attest gesondert beigefügt

Durch Krankheit bedingte Prüfungsunfähigkeit muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und mit einem Attest glaubhaft gemacht werden.

Das Attest muss bis zum dritten Tag (nicht Werktag) nach dem Prüfungstermin oder nach Eintritt der Krankheit schriftlich im Prüfungsamt vorliegen (Fax ist ausreichend: 06131.628-1009, keine E-Mail!).

Der frühere Zeitpunkt ist für die Einhaltung der Einreichungsfrist maßgeblich (§ 16 Abs. 3 PO-BaFb1 / PO-MaFb1 / PO-BaFbT / PO-MaFbT).

Für die Einreichung außerhalb der Öffnungszeiten nutzen Sie bitte den Briefkasten des Prüfungsamtes (1.OG, Postfach Nr. 110) oder den Außenbriefkasten der Hochschule.

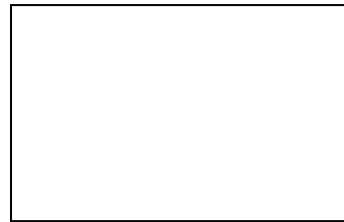
Attest

Daten der untersuchten Person / der Patientin / des Patienten
(von der Ärztin / dem Arzt auszufüllen):

Praxisstempel des Arztes

Vorname Name

Geburtsdatum



Attest zur qualifizierten Begründung der Prüfungsunfähigkeit Erklärung der Arztes gegenüber der untersuchten Person *1)

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit hat bei Ihnen *1)
aus ärztlicher Sicht folgende Krankheit oder Behinderung erkennen lassen

1 Art und Umfang der Erkrankung

ärztliche Tatsachenfeststellung aufgrund meiner eigenen Wahrnehmung

Beschreibung der Krankheit / Krankheitssymptome

2 Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung

Art der Leistungsminderung / der Behinderung / Hinderung

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche
Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor ja nein

Ursache für die Krankheitssymptome
sind Prüfungsstress oder Examensangst *2) ja nein

3 Dauer der Krankheit

Die Gesundheitsstörung ist vorübergehend
 zeitlich nicht absehbar
 von langer Dauer

Voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit: von _____ bis _____

Datum

Unterschrift der Ärztin / des Arztes

*1) Der Krankheit der/des Studierenden ist die Krankheit eines Kindes, für dessen Erziehung die/der Studierende allein verantwortlich ist, gleichzusetzen

*2) Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress oder Examensangst gelten nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens

Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die Prüfungsunfähigkeit rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes. Dies ist vielmehr letztlich vom Prüfungsamt oder vom Prüfungsausschuss zu entscheiden. Aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht müssen die Studierenden grundsätzlich ihre Beschwerden zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit offen legen. Hierzu müssen sie gegebenenfalls die Angaben des der Schweigepflicht unterliegenden Arztes verwenden. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz.

Der Arzt gibt demnach seine Erklärung nur gegenüber der untersuchten Person ab. Diese entscheidet, ob sie die Erklärung verwenden möchte. Gleichwohl muss der Arzt die Diagnose als solche nicht bekannt geben, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen oder psychischen Auswirkungen.

Das Attest kann auch formlos ausgestellt werden, sofern es die Prüfungsunfähigkeit und die Dauer der Erkrankung erkennen lässt.